

## **Ersatzteile: Garantie oder Gewährleistung**

Ich musste vergangenen Sommer eine neue Lichtmaschine für meinen Renault Clio kaufen. Da die Garantie bereits abgelaufen war, entschied ich mich für eine Lichtmaschine aus dem Zubehörhandel und ließ sie bei einer freien Werkstatt einbauen. Mittlerweile ist diese Lichtmaschine defekt, und der Händler will das kaputte Teil nicht zurücknehmen. Nach so kurzer Zeit muss es sich wohl um einen technischen Defekt handeln. Habe ich Garantie oder Gewährleistung auf Tauschteile?

Rainer Meier  
1050 Wien

### **Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Allgemein gilt, dass eine Garantie immer nur eine freiwillige zusätzliche Zusage des Herstellers ist. Die gesetzliche Gewährleistung, die der Verkäufer dem Käufer gewähren muss, bleibt davon unberührt. Sie beträgt zwei Jahre ab Übergabe des Kaufgegenstandes für Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe zumindest schon im Ansatz vorhanden waren.

Aber Achtung: Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Käufer beweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorhanden war. Die Garantie hingegen umfasst meist Mängel, die üblicherweise nach dem Kauf entstehen.

Auch bei Abschluss eines Werkvertrags (Reparaturvertrags) gibt es eine gesetzliche Gewährleistung für geleistete Arbeiten bzw. ebenso bei Abschluss eines Kaufvertrags für Ersatzteile. Diese beginnt für das ausgetauschte Teil bzw. die geleistete Arbeit jeweils neu zu laufen und beträgt zwei Jahre. Der Verkäufer/die Werkstätte muss allfällige Mängel daher kostenlos beheben.

Wenn in einer Neuwagen-Garantiezeit aber z.B. ein Teil getauscht wird, beginnt die Garantie nicht erneut zu laufen, außer der Hersteller gibt auch für den ausgetauschten Teil eine Garantie-Erklärung ab. Bei einem Austausch auf Garantie beginnt eine Gewährleistungs-Frist nicht mehr zu laufen, da der Kunde für den Tausch und das Tauschprodukt nichts bezahlt hat und somit kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

Hingegen gibt es bei einem Teiletausch bzw. einer Reparatur im Rahmen der Gewährleistung auf das getauschte Teil erneut eine zweijährige Gewährleistung.

Man sollte daher, wenn Zweifel bestehen, wann der Mangel aufgetreten sein könnte, zunächst an den Verkäufer herantreten und Gewährleistung geltend machen und sich so seine gesetzlichen Rechte sichern.

## **Produkthaftung**

In der Vergangenheit haben uns immer wieder Anfragen zum Thema Produkthaftung erreicht. Doch warum ist im Falle einer Produkthaftungsklage der Hersteller zu klagen (bei Fahrzeugen sitzt dieser zumeist im Ausland) und nicht der jeweilige Importeur?

### **Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz haften sowohl Hersteller als auch Importeur für fehlerhafte Produkte, durch die ein Sach- oder Personenschaden

entstanden ist. Meist wird vom Importeur bzw. aber auch vom Verkäufer direkt an den Hersteller verwiesen, so dass dieser auch zu klagen ist und ersatzpflichtig wird. Nur wenn der Hersteller nicht eindeutig genannt werden kann oder nicht mehr existiert, kann man sich beim Importeur bzw. Verkäufer schadlos halten.

## **Produkthaftung, Gewährleistung und Garantie**

Ist ein Produkt zum Zeitpunkt des Kaufs fehlerhaft oder beschädigt, ist die gesetzliche **Gewährleistung** (gilt zwei Jahre) anzuwenden. Die Gewährleistung ist eine Mängelhaftung und gilt allein für den Mangel eines Produktes, der zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war. Der Hersteller kann dieses Recht gegenüber einem Konsumenten nicht einschränken. Die Gewährleistung ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geregelt.

Die **Produkthaftung** beginnt, wenn durch den Fehler eines Produkts ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Dabei geht es nicht um die mögliche Verschuldensfrage des Benutzers, sondern allein um den Fehler eines Produkts. Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände annehmen kann.

Aber: Ein Produkt kann nicht als fehlerhaft angesehen werden, weil bereits ein besseres Produkt auf dem Markt ist. Bei Fahrzeugen ist somit nicht das Vorgängermodell fehlerhaft, weil das Nachfolgermodell besser ist.

**Garantie** ist im Vergleich zur Gewährleistung ein freiwilliges Versprechen des Herstellers oder Händlers. In den meisten Fällen verspricht der Hersteller für Mängel seines Produktes, die während der Garantiezeit auftreten, gemäß Garantiebedingungen einzustehen. Das heißt nicht zwangsläufig, dass alle Leistungen, die während der Garantiezeit erbracht werden, kostenlos sind.

Beispiel: Fahrzeughersteller geben üblicherweise zwar lange Garantien gegen Durchrostung (bis zu 30 Jahre). Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ist dabei in den meisten Fällen allerdings eine regelmäßige Inspektion durch eine Vertragswerkstätte.

Quelle: Alles Auto, April 2007